



Sammlung der Rechtsprechung

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 16. Dezember 2021 – Fedasil

(Rechtssache C-505/21)¹

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Asylpolitik – Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist – Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III) – Art. 27 – Rechtsmittel gegen eine Überstellungsentscheidung – Kein Zusammenhang zwischen der erbetenen Auslegung des Unionsrechts und den Gegebenheiten oder dem Gegenstand des Ausgangsverfahrens – Offensichtliche Unzulässigkeit“

Vorlagefragen – Zuständigkeit des Gerichtshofs – Grenzen – Offensichtlich unerhebliche Fragen und hypothetische Fragen, die in einem Kontext gestellt werden, in dem keine sachdienliche Antwort erfolgen kann – Unterbringung eines Antragstellers auf internationalen Schutz in einer speziellen Unterbringungseinrichtung, die eine das Verfahren der Vollstreckung einer Überstellungsentscheidung vorbereitende Maßnahme darstellt – Kein Zusammenhang zwischen der erbetenen Auslegung des Unionsrechts und den Gegebenheiten oder dem Gegenstand des Ausgangsverfahrens – Offensichtliche Unzulässigkeit

(Art. 267 AEUV; Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 27)

(vgl. Rn. 38-43, 48, 49 und Tenor)

Tenor

Das Vorabentscheidungsersuchen, das vom Tribunal du travail de Liège, division d'Arlon (Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Arlon, Belgien) mit Entscheidung vom 17. August 2021 eingereicht wurde, ist offensichtlich unzulässig.

¹ ABl. C 412 vom 11.10.2021.